

Richtlinie für ein Sozialstipendium der ÖH Uni Salzburg

§ 1 Zweck der Unterstützung

Die Hochschülerinnenschaft an der Uni Salzburg (nachfolgend ÖH Uni Salzburg genannt) unterstützt daher nach Maßgabe der Richtlinie und der vorhandenen Mittel die sozial bedürftigen Mitglieder der ÖH UNI Salzburg mit einem Sozialstipendium

§ 2 Vergabekriterien

- (1) Unterstützung ist nach folgenden Kriterien zu gewähren:
 - a) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Österreichische Hochschüler*innenschaft ist, dass die oder der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschüler*innenschaft ist, ein außerordentliches oder ordentliches Studium betreibt, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält. Mitarbeiter/ innen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft kann keine Unterstützung gewährt werden.
- (2) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der oder die Studierende nicht bei den Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Der Bezug von Studienbeihilfe schließt soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien aus, es sei denn es handelt sich um Studierende, die trotz eigenem Wohnsitz am Studienort die erhöhte Studienbeihilfe für „auswärtige Studierende“ nach dem Studienförderungsgesetz nicht erhalten.
- (3) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der/des Antragsteller*in und dessen/deren Partner*in und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder), Studienbeihilfe und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil/e oder Kind) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.
- (4) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:
 - a) Für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens 314 Euro für die/den Antragsteller*in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt/ Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe)Partner*in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils 90 Euro.
 - b) für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge gegen Nachweis der Kosten von höchstens 165 Euro, ohne Kosten-nachweis pauschal 83 Euro,
 - c) für Telefon, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 67 Euro monatlich,
 - d) für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen jedoch einschließlich Babysitter/innen/kosten) bis maximal 240 Euro monatlich,
 - e) für Krankenversicherung bis maximal 50 Euro je Studierenden monatlich,

- f) für die notwendigen Fahrten eines Studierenden am und zum Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs,
- g) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher etc.) dürfen monatlich nicht mehr als 300 Euro für die/den Antragsteller/in, 210 Euro für die/den Partner/in und 210 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.

(5) Studienerfolg

- a) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt für Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste und der Akademie der bildenden Künste dann vor, wenn die oder der Studierende zumindest eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten oder acht Semesterstunden aus den letzten beiden Semestern abgelegt hat. Für Studierende mit Kindern und behinderte Studierende ist eine Studienleistung von mindestens acht ECTS-Punkten oder vier Semesterstunden ausreichend.
- b) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt nicht vor, wenn die zwei- fache gesetzlich vorgesehene Studienzeit im aktuellen Studium oder Studienabschnitt überschritten wurde. Verzögerungsgründe wie z.B. Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, sofern mehr als eine Halbbeschäftigung vorlag, Krankheit, Behinderungen, universitätsbedingte Verzögerungen wie z.B.: Zugangsbeschränkungen, sehr kurze Studienabschnitte oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass in den Zeiten vor bzw. nach diesen Behinderungen der Studienerfolg in ausreichendem Ausmaß vorliegt.
- c) Für die Studierenden an den anderen Bildungseinrichtungen liegt ein adäquater Studienerfolg dann vor, wenn das vorangegangene Studienjahr positiv absolviert wurde.
- d) Abweichend von 1. (1) können zur Vorbereitung eines ordentlichen Studiums (z.B. Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) auch außerordentliche Studierende im zweiten Semester eine Unterstützung erhalten, wenn sie aus dem ersten Semester Zeugnisse über Prüfungen vorlegen, die einem Stundenausmaß von acht Semesterwochenstunden entsprechen.
- e) Studierenden, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, kann nur dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie ein weiterführendes fachverwandtes Studium betreiben oder das Studium ihre Berufsaussichten wesentlich verbessert.

In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 616 Euro für die/den Antragsteller/in und 444 Euro für die oder den im gemeinsamen Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende(n) (Ehe) Partner/in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 275 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 385 Euro bei allein erziehenden Studierenden, zuzüglich um 225 Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens 165 Euro für zum Studium notwendige Aufwendungen.

§ 3 Ansuchen

- (1) Ansuchen auf Unterstützung der ÖH UNI Salzburg können von den Studierenden an die online gestellt werden. Zu diesem Zwecke wird ein Online-Formular auf der Homepage der ÖH UNI Salzburg zur Verfügung gestellt, überwelches der Antrag einzubringen ist. Alternativ wird ein Antrag in Papierform zur Verfügung gestellt. Nur vollständig ausgefüllte Ansuchen zählen als zu berücksichtigende Ansuchen für das weitere Verfahren.
- (2) Dem Ansuchen für das Sozialstipendium der ÖH UNI Salzburg mit dem zugehörigen Antrag ist eine Kopie des Studierendenausweises sowie ein negativer Studienbeihilfebescheid beizulegen. Personen, die generell keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer elektronischen Mitteilung (Email) dem Antragssteller mitgeteilt. Der/Die Antragsteller*in bekommt bei allen Änderungen am Antrag den Status per Email mitgeteilt. Bei einem positiven Ansuchen erhält der/die Antragsteller*n eine Mitteilung per Post, bei einem negativen Ansuchen erhält der/die Antragsteller*in eine Mitteilung per Email.
- (2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
- (3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖHUNI Salzburg obliegt dem/der Referent*in des Sozialreferats der ÖH UNI Salzburg. Der/die Referent*in für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der/die Vorsitzende kann in alle Unterlagen und Ansuchen Einsicht nehmen und beschließt letztendlich das Stipendium.
- (4) Eine Antragstellung ist im Wintersemester bis zum 28. Februar und im Sommersemester bis zum 30. September des Jahres zulässig.
- (5) Das Sozialstipendium kann pro Person maximal einmal im Semester in Anspruch genommen werden.
- (6) In speziellen Sozialfällen kann in Absprache mit dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Vorsitzenden der ÖH UNI Salzburg auf die Erfüllung aller Vergabekriterien verzichtet werden. Eine solche Entscheidung ist in den Unterlagen schriftlich zu begründen.
- (7) Nachdem die Mittel des Sozialfonds begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird.
- (8) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft besteht kein Rechtsanspruch.
- (9) Insofern Mittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können personenbezogene Daten zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Verwendung der Mittel an Dritte übermittelt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe der Daten durch Dritte ist untersagt. Dritte sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

§ 5 Höhe der Unterstützung

Die Höhe des Sozialstipendiums wird nach dem Ermessen des/der Sozialreferent*in benannt, beträgt jedoch höchstens 600€ pro Semester.

§ 6 Änderung dieser Richtlinie

Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH UNI Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt für alle ab 25. Januar 2019 eingereichten Anträge in Kraft.